



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>142. / 25.03.2009 / 13:15 – 15:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – Financial Instruments: Impairment</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussionsgrundlage zur vertiefenden Erörterung und Meinungsbildung des DSR zum Exposure Draft <i>Amortised Cost and Impairment</i> (Teil 2)</b>
<b>Papier:</b>	<b>142_04a_FI_Impairment_Teil2</b>

### Einführung

1 Als Reaktion auf die Forderungen der G20, ECOFIN und anderer Organisationen hat der IASB sein Projekt zur umfassenden Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und somit einer Ersetzung von IAS 39 in zeitlicher Hinsicht stark beschleunigt. Das Projekt wurde in drei Phasen unterteilt:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung (IFRS 9 *Financial Instruments* wurde am 12. November 2009 veröffentlicht)
- Phase 2: Wertminderungsregeln (Exposure Draft wurde am 5. November 2009 veröffentlicht)
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Exposure Draft soll im zweiten Quartal 2010 veröffentlicht werden)

Das gesamte Projekt soll 2010 abgeschlossen werden.

2 Der IASB hat den Exposure Draft ED/2009/12 *Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment* am 5. November 2009 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 30. Juni 2010.



- 3 Der DSR hat sich in seiner 138. Sitzung erstmals mit diesem Exposure Draft beschäftigt. Dazu diente eine Präsentation, die einen Überblick über die im Exposure Draft enthaltenen Vorschläge gegeben hat. Daneben wurden die im Exposure Draft zur Kommentierung gestellten Fragen erörtert. Es wurde entschieden, diese Diskussion in weiteren Sitzungen zu vertiefen.
- 4 Zu diesem Zweck wurden die im Exposure Draft enthaltenen Vorschläge auf zwei DSR-Sitzungen verteilt. Die Themenbereiche
- (a) Bewertungsprinzipien des vorgeschlagenen *Expected-Loss-Modells*,
  - (b) Darstellung, und
  - (c) mögliche praktische Erleichterungen
- wurden bereits in der 140. Sitzung behandelt. Diese Sitzungsunterlage soll als Diskussionsgrundlage für die Themenbereiche
- (d) Anhangangaben,
  - (e) Zeitpunkt des Inkrafttretens, und
  - (f) Übergangsvorschriften
- dienen. Vorab soll jedoch nochmals kurz auf die allgemeine Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten eingegangen werden.

### **Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten**

- 5 Im Exposure Draft wird die Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten definiert mit der Bereitstellung von Informationen über die tatsächliche Rendite eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit durch die Verteilung der Zinserträge oder der Zinsaufwendungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments.
- 6 Für Zwecke dieser kostenbasierten Bewertung wird die tatsächliche Rendite auf Basis der anfänglichen Erwartungen über die Zahlungsströme während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit und des anfänglichen Buchwertes bestimmt. Somit stellen fortgeführte Anschaffungskosten eine Bewertung dar, die aktuelle Informationen über Zahlungsströme zu jedem Bewertungs-



stichtag mit einer Wertbestimmung verbindet, die die Bedingungen bei der erstmaligen Erfassung des Finanzinstruments widerspiegelt.

- 7 Die tatsächliche Rendite gibt die Verteilung aller Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten und anderen Agien oder Disagien über die erwartete Laufzeit des Instruments wieder, ebenso wie die anfängliche Schätzung erwarteter Kreditausfälle bei einem finanziellen Vermögenswert.
- 8 Der Exposure Draft enthält die nachfolgenden Fragen zu diesem Themenbereich.

**Question 1**

Is the description of the objective of amortised cost measurement in the exposure draft clear? If not, how would you describe the objective and why?

**Question 2**

Do you believe that the objective of amortised cost set out in the exposure draft is appropriate for that measurement category? If not, why? What objective would you propose and why?

- 9 Im Rahmen der erstmaligen Erörterung des Exposure Draft wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass eine Definition der Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten über die Finanzinstrumente hinaus auch unerwünschte oder unbeabsichtigte Auswirkungen auf andere Standards (IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41), die ebenfalls eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorsehen, haben könnte, so dass eine entsprechende Klarstellung wünschenswert wäre. Eine Durchsicht der genannten Standards hat gezeigt, dass darin lediglich der Begriff *carrying amount* definiert wird, der Begriff *amortised cost* jedoch durchgehend nicht benutzt wird. Somit könnte sich die Problematik aus der standardübergreifenden Verwendung der deutschen Übersetzung „*fortgeführte Anschaffungskosten*“ für beide englischen Begriffe ergeben.



- 10 Ein anderer Kritikpunkt ist, inwieweit die vorgeschlagene Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten auch für solche Finanzinstrumente sinnvoll ist, bei denen die Erzielung von Zinserträgen nicht im Mittelpunkt steht (im wesentlichen bei kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)

#### **(d) Anhangangaben**

- 11 Nach Ansicht des IASB sind die in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung angegebenen Beträge, für sich genommen, nicht ausreichend, um den Nutzern von Abschlüssen zu ermöglichen, die Effekte von Finanzinstrumenten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens sowie damit zusammenhängende Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, hinreichend zu beurteilen. Im Rahmen der Diskussion des IASB hat sich gezeigt, dass viele der vorgeschlagenen Anhangangaben nützliche Informationen bereitstellen würden, unabhängig vom gewählten Wertminderungsmodell für Zwecke der Finanzberichterstattung. Daher weist der IASB darauf hin, dass wahrscheinlich viele der vorgeschlagenen Anhangangaben gefordert worden wären, ungeachtet der endgültigen Entscheidung hinsichtlich eines Wertminderungsmodells.
- 12 Im Rahmen der bisherigen Diskussion wurde eine teilweise Überschneidung der vorgeschlagenen Angaben mit den Angaben nach IFRS 7 gesehen und ein Abgleich der Vorschriften als sinnvoll angesehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschläge zu den Anhangangaben (und zur Darstellung) und aus Übersichtlichkeitsgründen im Exposure Draft enthalten sind. Im finalen Standard würden diese Regelungen entsprechend in den IFRS 7 (bzw. IAS 1) integriert. Die Sitzungsunterlage **142\_04b** enthält einen Abgleich der im Exposure Draft vorgeschlagenen Anhangangaben mit den entsprechenden – sofern vorhanden – Erfordernissen in IFRS 7.



13 Der Exposure Draft enthält zu diesem Themenbereich die nachfolgende Frage.

**Question 7**

- (a) Do you agree with the proposed disclosure requirements? If not, what disclosure requirements do you disagree with and why?
- (b) What other disclosures would you prefer (whether in addition to or instead of the proposed disclosures) and why?

14 Zur Unterstützung der Diskussion sollen nachfolgend einige - teilweise bereits geäußerte - Kritikpunkte genannt werden.

- Der Exposure Draft definiert den Begriff Vollabschreibung (*write-off*). Insofern stellt sich die Frage, warum das Unternehmen dann noch die *write-off policy* angeben soll, obwohl diese aufgrund der Definition feststeht. Außerdem dürfte diese Festlegung dazu führen, dass in einigen Fällen eine (Voll-)Abschreibung später stattfindet als heute, da Voraussetzung u.a. die Einstellung weiterer Eintreibungsaktivitäten ist.
- Angaben zum *loss triangle*: die Gegenüberstellung von gebildeten Wertberichtigungen (aufgrund erwarteter Verluste) und Vollabschreibungen soll zum einen Auskunft darüber geben, wie gut das Unternehmen Kreditausfälle schätzen konnte, und zum anderen sollen die Vollabschreibungen den Bilanzlesern eine Indikation über die tatsächlich angefallenen Kreditausfälle geben. Die im vorigen Punkt angesprochene zeitliche Verlagerung der Vollabschreibungen nach hinten steht diesem Ziel entgegen. Daneben führt das Erfordernis, die Vollabschreibungen kumuliert zu zeigen, nicht unbedingt zur Klarheit. Hier wäre ein Hinweis sinnvoll, wie lange die Kumulierung vorzunehmen ist bzw. wann eine Ausbuchung erfolgen kann.
- Die Festlegung eines über 90 Tage fälligen finanziellen Vermögenswertes als notleidend wird als regelbasierte Ausnahme kritisiert und eine unternehmensindividuelle Festlegung vorgeschlagen.
- Teilweise werden Angaben nur gefordert, wenn die Effekte als wesentlich anzusehen sind (ED par. 18(b), 19(b)). Das Wesentlichkeitskriterium gilt für alle Standards gleichermaßen, so dass eine explizite Nennung in Einzelvorschriften



kritisch gesehen wird, damit keine unterschiedlichen Wesentlichkeitsstufen Eingang in die Vorschriften finden.

### (e) Zeitpunkt des Inkrafttretens

- 15 Im Normalfall tritt ein neuer Standard zwischen sechs und achtzehn Monaten nach seiner Veröffentlichung verpflichtend in Kraft. Im Hinblick auf die im Rahmen des *Request for Information* erhaltenen Rückmeldungen soll dieser Zeitraum für diesen Standard etwa drei Jahre betragen, da viele Finanzinstitutionen von einer notwendigen mehrjährigen Umstellungsphase zur Anpassung der Systeme ausgehen.
- 16 Gleichwohl soll eine freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig sein. Der IASB ist sich darüber im Klaren, dass ein solch langer Zeitraum, in dem zwei Wertminderungsmodelle nebeneinander existieren, zwangsläufig zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit von Abschlüssen führt. Andererseits geht der IASB davon aus, dass die derzeitige unterschiedliche Anwendung des *Incurred-Loss-Modells* des IAS 39 in der Praxis zu einer Einschränkung der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen führt. Alles in allem scheint daher die vorzeitige Anwendung eines besseren Wertminderungsmodells die Bedenken hinsichtlich einer eingeschränkten Vergleichbarkeit wettzumachen.
- 17 Der Exposure Draft enthält zum Zeitpunkt des Inkrafttretens folgende Frage:

#### **Question 8**

Would a mandatory effective date of about three years after the date of issue of the IFRS allow sufficient lead-time for implementing the proposed requirements? If not, what would be an appropriate lead-time and why?

- 18 Die genannten drei Jahre bis zu einer verpflichtenden Anwendung des neuen Standards resultieren aus Antworten befragter Unternehmen hinsichtlich des erwarteten zeitlichen Implementierungsaufwandes eines *Expected-Loss-Modells*. Dies könnte dazu führen, dass – entgegen der bisherigen Planung des Gesamtprojektes zur Ersetzung



---

von IAS 39 - der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt des neuen Wertminderungsmodells vom IFRS 9 abweicht.

### (f) Übergangsvorschriften

- 19 Der Entscheidung für angemessene Übergangsvorschriften lag eine Abwägung zwischen den nützlichsten Informationen (impliziert volle retrospektive Anwendung) auf der einen Seite und praktischen Herausforderungen sowie unerwünschter Berücksichtigung nachträglicher besserer Erkenntnis (impliziert volle prospektive Anwendung) auf der anderen Seite zugrunde. Die letzten beiden Punkte führten zu einer Ablehnung der vollen retrospektiven Anwendung.
- 20 Ebenfalls abgelehnt wurde die volle prospektive Anwendung, da dies zu einer phasenweisen Einführung der neuen Regelungen abhängig von den jeweils vorhandenen finanziellen Vermögenswerten geführt hätte, d.h. das *Incurred-Loss-Modell* würde bei finanziellen Vermögenswerten mit langen Restlaufzeiten noch viele Jahre Anwendung finden.
- 21 Der IASB hat sich daher für einen Ansatz entschieden, der für bereits vor Anwendung dieses Standard[entwurfs] angesetzte Finanzinstrumente deren „neuen“ Effektivzinssatz durch Ansatz einer Übergangsanpassung (*transition adjustment*) approximiert.
- 22 Der IASB hat in seinen Beratungen auch einen modifizierten Übergangsansatz (*customised transition approach*) diskutiert. Dieser Ansatz wurde jedoch abgelehnt aufgrund seines negativen Effektes auf das Eigenkapital, da ein zu hoher Kalkulationszinssatz auf niedrigere erwartete Zahlungsströme angewendet wird, und seiner Nebenwirkung auf den Zinsertrag nach dem Übergang. Allerdings wird dieser Ansatz im Exposure Draft zur Kommentierung gestellt.



23 Zu diesem Themenbereich enthält der Exposure Draft die folgenden Fragen:

**Question 9**

- (a) Do you agree with the proposed transition requirements? If not, why? What transition approach would you propose instead and why?
- (b) Would you prefer the alternative transition approach (described above in the summary of the transition requirements)? If so, why?
- (c) Do you agree that comparative information should be restated to reflect the proposed requirements? If not, what would you prefer instead and why? If you believe that the requirement to restate comparative information would affect the lead-time (see Question 8) please describe why and to what extent.

**Question 10**

Do you agree with the proposed disclosure requirements in relation to transition? If not, what would you propose instead and why?